

RS Vwgh 1997/7/2 97/12/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1997

Index

- 63/06 Dienstrechtsverfahren
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
- 98/03 Wohnbaufinanzierung

Norm

- BKUVG §24;
- DVG 1984 §1 Abs1;
- DVG 1984 §2 Abs2;
- DVV 1981 §1 Abs1 Z24;
- DVV 1981 §2 Z3 lita;
- WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §2 Abs1 lita;
- WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §4 Abs1;
- WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §5 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/17 89/12/0074 5

Stammrechtssatz

Streitigkeiten aus der Handhabung des durch§ 24 B-KUVG eingeräumten Abzugsrechtes im Verhältnis zwischen Dienstgeber und Versicherten sind, da sie unmittelbar das Ausmaß des vom Dienstgeber an den Versicherten zu erbringenden Entgeltes betreffen, keine Verwaltungssachen im Sinne des Siebenten Abschnittes des ASVG, zu deren Entscheidung der in Betracht kommende Versicherungsträger berufen wäre; sie sind vielmehr in dem zur Entscheidung von Entgeltstreitigkeiten zwischen Dienstgeber und Versichertem vorgesehenen Verfahren auszutragen (hier: in Angelegenheiten pensionsrechtlicher Geldansprüche eines Ruhestandbeamten ist in erster Instanz das Bundesrechenamt und als Berufungsbehörde der Bundesminister zuständig).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120189.X02

Im RIS seit

22.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at